

Tagesordnungspunkt 1

Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes

Der Vorsitzende verpflichtet Herrn René Schröder per Handschlag als Ratsmitglied und weist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten hin. Diese Pflichten ergeben sich insbesondere aus § 20 GemO – Schweigepflicht, sowie §§ 21 und 30 Nr. 1 GemO – Treuepflicht .